



**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer  
711 72

GZ 114.110/11-I/D/14/a/92

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

BUNDESRECHTSANWALTSAMT	
108 -GE/19-92	
Datum:	16. SEP. 1992
Vorteil:	17. Sep. 1992

*S. Janitsch*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert  
werden soll;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme  
zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

16. September 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Winkler*



**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

**Achtung: Neue Telefon-Nummer**  
**711 72**

GZ 114.110/11-I/D/14/a/92

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 15. Juli 1992, GZ 23 0300/6-V/5/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der vorliegende Gesetzesentwurf begrüßt, da er nicht nur der Strukturreform dient, sondern auch weitgehende Wettbewerbsneutralität zu schaffen verspricht. Beide Ziele sollten sich letztendlich positiv auf die Konsumenten der Bankdienstleistungen auswirken.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. I Z 1:

Hier soll an den entsprechenden Stellen des Sparkassengesetzes der Ausdruck "Handelsregister" durch den Ausdruck "Firmenbuch" ersetzt werden. Diese Änderung wurde jedoch bereits durch das Firmenbuchgesetz, BGBl Nr. 10/1991, Artikel XXII Abs 3 vollzogen, sodaß Z 1 des Entwurfes überflüssig ist.

-2-

Die Verfasser des Entwurfs haben zur Vereinheitlichung der Begriffe den Wortlaut "gesamtes Unternehmen" im Sparkassengesetz durch den Begriff "Unternehmen", wie er in § 86 Abs 2 BWG gebraucht wird, an den entsprechenden Stellen ersetzt. Diese Begriffsänderung wurde für den § 2 Abs 1 2. Satz des Sparkassengesetzes nicht eingeführt.

Zu Art. I Z 7:

Abgesehen von obigen Anmerkungen erscheint dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz jedoch der **Entfall des § 15 Abs 1 Z 3** des Sparkassengesetzes (Art I Z 7 des Entwurfes) wonach bisher Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Sparkasse standen, von der Mitgliedschaft in einem Organ der Sparkasse ausgeschlossen waren, problematisch. Tatsächlich ist nämlich zwischen einem ständig von der Sparkasse Beauftragten, z.B. einem Rechtsanwalt, und einem Arbeitnehmer der Sparkasse hinsichtlich der Interessenslage kaum ein Unterschied zu sehen. Situationen, in denen aus solchen Verhältnissen Kollisionen entstehen können, sind jedenfalls nicht nur denkbar, sondern auch in der Praxis durchaus existent.

Der Hinweis auf die Sorgfaltspflicht in § 18 Abs 8, bzw. § 16 Abs 7 geht jedenfalls an der Problematik vorbei, da es besser ist, Kollisionen erst gar nicht entstehen zu lassen und letztendlich Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder aufgrund von Sorgfaltsverletzungen schon aufgrund regelmäßig schlechter Beweissituation nur sehr schwer durchsetzbar sind. Aus diesem Grund spricht sich das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gegen den Entfall dieser Bestimmung aus.

Zu Art. II Z 5:

Der Entfall des 3. und 4. Satzes des § 7 der Anlage zu § 24 des Sparkassengesetzes (Prüfungsordnung für Sparkassen) wird in den Erläuterungen damit begründet, daß die Bestimmungen über das Berichts- und Vorschlagswesen sowie über die Darstellung der Groß-

-3-

veranlagungen entbehrlich seien, weil der bankaufsichtliche Prüfungsbericht (§ 60 Abs 6 BWG) entsprechende Aussagen zu enthalten habe.

Diese Begründung ist insofern nicht verständlich, als weder § 60 Abs 6 BWG noch § 60 Abs 4 BWG gleiche Bestimmungen wie jene des § 7, 3. und 4. Satz der Prüfungsordnung für Sparkassen vorsehen. Richtiger wäre hier wohl der Verweis auf die Prüfungsbeurichtsverordnung, BGBl Nr. 627/1987, von der jedoch sicherzustellen ist, daß sie in angepaßter Form und in zumindest gleichem Umfang nach Inkrafttreten des BWG aufrechterhalten wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. September 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Winkler*